



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4969. 2021/448

Weisung vom 17.11.2021:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Mélissa Dufournet (FDP)

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 2 wird zu Dispositivziffer 3):

2. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision Stipendienverordnung einen Zwischenbericht zur Umsetzung vor.

Zustimmung: Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Änderung vom...

Beitragsberechtigung	<p>Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</p> <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</p>
Bemessung	<p>Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei. <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>
Gesuch	<p>Art. 10</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</p> <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.



3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat